

Abdruck

LANDRATSAMT ERLANGEN-HÖCHSTADT DIENSTSTELLE HÖCHSTADT A. D. AISCH



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekanntnis
Stadt Herzogenaurach
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. German Hacker o. V. i. A.
Wiesengrund 1
91074 Herzogenaurach

Umweltamt

Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese
Ansprechpartner/-in: Fr. Bauer
Am besten erreichbar:
Zimmer: 205
Telefon: 09193 20-1712
Telefax: 09193 20-491712
E-Mail: angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de
Unser Zeichen: 40 6410
Höchstadt, 18.08.2023

**Vollzug der Wassergesetze;
Abwasseranlage der Stadt Herzogenaurach: Tektur (Änderungsplanung) zur
Generalentwässerungsplanung der Stadt Herzogenaurach 2020, Teilbereich
Ortsteil Hammerbach, Genehmigungsplanung Februar 2022: Gehobene
wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus dem RÜB 1
Hammerbach (SKO) in den Welkenbach
Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes
Erlangen- Höchstadt vom 01.12.2021, Az. 40 6410 (Einleitung von Mischwasser
aus 22 Mischwasserentlastungsanlagen der Stadt Herzogenaurach in verschie-
dene Gewässer) hinsichtlich der Einleitung des Mischwassers aus dem Ortsteil
Hammerbach in den Welkenbach**

Anlagen

- 1 Ordner Planunterlagen - i.R.
- 1 aktualisiertes Bauwerksverzeichnis
- 1 Kostenrechnung
- 1 Baubeginnsanzeige
- 1 Baufertigstellungsanzeige

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

Bescheid

1. Die Ziffer 1.1 des Bescheides des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 01.12.2021, Az. 40 6410 (Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung) wird um das Gewässer **Welkenbach** ergänzt.

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo.-Fr. 08:00-12:00 Uhr
zusätzl. Do. 14:00-18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung
Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle
Mo.-Fr. 07:30-12:00 Uhr
zusätzl. Di. 14:00-18:00 Uhr
zusätzl. Do. 14:00-17:30 Uhr
Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit
Mo.-Mi., Fr. 07:30-12:00 Uhr
Do. 14:00-17:30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Vermittlung: 09131 803-1000
Telefax: 09131 803-491000
Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch
Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung: 09193 20-1001
Telefax: 09193 20-491001
E-Mail: poststelle@erlangen-hoechstadt.de
Internet: www.erlangen-hoechstadt.de

Bankverbindungen
Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH
VR Bank Metropolregion Nürnberg eG
IBAN DE54 7606 9559 0000 0679 03
BIC GENODEF1NEA
Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253



FÜR
FAMILIEN
BÜNDNIS-ERN

metropolregion nürnberg
KOOPERATION. STÄRKEN. BEWEGEN.

2. Die Ziffer 1.2 des Bescheides des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 01.12.2021, Az. 40 6410 (Zweck der Gewässerbenutzung) wird geändert:

Die Zahl 22 Entlastungsanlagen wird durch die Zahl „21“ ersetzt. Die Zahl 4 Regenüberläufe wird durch die Zahl „3“ ersetzt.

In der Tabelle Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage, Gemarkung, Flurnummer, Benutztes Gewässer **entfällt** das in der ersten Zeile der Tabelle stehende „RÜ 1 A Hammerbach“.

3. Die Ziffer 1.3 des Bescheides des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 01.12.2021, Az. 40 6410 (Plan) wird **bezüglich der Tekturplanung Ortsteil Hammerbach ergänzt** und beim Unterpunkt Angaben zur Einleitungssituation **entfällt** in der Tabelle die erste Spalte **RÜ 1 A Hammerbach Nord**.

Grundlage für die wasserrechtliche Gestattung für den Teilbereich Ortsteil Hammerbach ist die Tekturplanung Februar 2022 des Ingenieurbüros GBi Kommunale Infrastruktur GmbH & Co.KG, Herzogenaurach, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Planunterlagen sind mit dem Sicht-, bzw. Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 08.04.2022 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom heutigen Tage versehen. Die Planunterlagen sind Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis.

4. Unter der Ziffer 1.6.1 des Bescheides des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 01.12.2021, Az. 40 6410 (Anforderungen an die Mischwassereinleitungen, Hydraulische und konstruktive Anforderungen) **entfällt** in der Tabelle (Bezeichnung der Entlastungsanlage etc.) die erste Zeile das **RÜ 1A Hammerbach** betreffend und es wird in der zweiten Zeile betreffend der Festsetzungen, Spalten 2 und 3 (Zulässiger Abfluss ins Gewässer und vorhandenes Volumen) **für das RÜB 1 Hammerbach** folgendermaßen **geändert**:

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s) bei $r_{15,1}$	Vorhandenes Volumen (m ³) (inkl. anrechenbarem Kanalvolumen)	Zulässiger Drosselabfluss (l/s)	Hydraulische Einheit	ab dem Zeitpunkt
RÜB1 Hammerbach	1.334	326	8	HydEin1	01.01.2025

5. Unter der Ziffer 1.6.3 des Bescheides des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 01.12.2021, Az. 40 6410 (Umsetzung erforderlicher Maßnahmen, Die Sanierung der Mischwasserentlastungsanlagen hat gemäß dem Entwurf zu erfolgen) **entfällt Spiegelstrich 3 das RÜ 1a Hammerbach betreffend und Spiegelstrich 2 das RÜB 1 Hammerbach betreffend wird ergänzt:**

- Sanierung/Neubau des RÜB 1 (SKO 1) Hammerbach mit Zulaufkanal **bis 31.12.2024**

6. Kostenentscheidung

- 6.1 Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 350,00 EUR festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 264,00 EUR für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg und für die Postzustellungsurkunden in Höhe von 24,90 EUR für die Einwendungsführerinnen und Einwendungsführer angefallen.

Gründe:

1. Sachverhalt

Die Stadt Herzogenaurach beantragte mit Schreiben vom 28.02.2022, eingegangen beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt am 02.03.2022, eine Tektur zur Generalentwässerungsplanung 2020, Teilbereich Ortsteil Hammerbach für die Einleitung der Mischwässer aus dem Ortsteil Hammerbach in den Welkenbach, da aufgrund von schwierigen Grundstücksverhandlungen die ursprüngliche mit Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 01.12.2021, Az. 40 6410 u.a. genehmigte Planung für den Ortsteil Hammerbach -gehobene wasserrechtliche Erlaubnis- nicht umgesetzt werden kann. Der RÜ 1 A Hammerbach muss daher entfallen. Am Standort des zur Sanierung anstehenden, bestehenden Regenüberlaufbeckens RÜB 1 Hammerbach wird nunmehr ein Stauraumkanal SKO 1 Hammerbach mit oberliegender Entlastung neu errichtet. Der bestehende, Zulaufkanal muss auf Grund des Wegfalls des Regenüberlaufs RÜ 1 A Hammerbach vor dem SKO 1 Hammerbach aus hydraulischen Gründen auf einer Länge von ca, 140 Metern von Durchmesser DN 800 auf DN 1200 erweitert werden. Ein Wartungsweg mit Wendehammer muss für die künftige Unterhaltung des Zulaufkanals errichtet werden. Um das Vorhaben umsetzen zu können, sind neben der Einleitgenehmigung nach Wasserrecht weitere Genehmigungen/Erlaubnisse nach Naturschutzrecht, Waldrecht etc. erforderlich, die die Stadt Herzogenaurach u.a. bei der Unteren Naturschutzbehörde und beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim beantragen musste und noch beantragen muss (Bauwasserhaltung). Diese weiteren Genehmigungen nach Naturschutzrecht, Waldrecht, Wasserrecht etc. sind separate Verfahren nach anderen Gesetzen wie dem Naturschutzgesetz, Waldgesetz, die nicht Gegenstand dieses **wasserrechtlichen Verfahrens für die Einleitung der Mischwässer** aus dem Ortsteil Hammerbach in den Welkenbach sind. Im wasserrechtlichen Verfahren ist alleinig die Einleitung des Abwassers Gegenstand. Das Anlegen des Wartungsweges, die Rodung von Bäumen, die teilweise Inanspruchnahme von Feuchtwiesenflächen im Zuge der Baumaßnahme sind nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Zu dem Vorhaben wurden das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, das Gesundheitsamt, die Untere Naturschutzbehörde, das Bauamt, der Bezirk Mittelfranken -Fachberatung für das Fischereiwesen- und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim gehört. Die Fachbehörden haben den wasserrechtlichen Tekturantrag der Stadt Herzogenaurach von Februar 2022 für den Ortsteil Hammerbach geprüft und der Einleitung der Mischwässer aus dem Ortsteil Hammerbach über das SKO 1 Hammerbach in das Gewässer Welkenbach unter Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen) zugestimmt.

Da es sich bei der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 01.12.2021, Az. 40 6410, welche die Einleitungen aus diversen Mischwasserentlastungsanlagen der Stadt Herzogenaurach in verschiedene Gewässer beinhaltet, um eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis handelt, ist bei einem Änderungsverfahren wie bei der wasserrechtlichen Tekturplanung für den Ortsteil Hammerbach eine Öffentlichkeitsbeteiligung (Auslegung der wasserrechtlichen Antragsunterlagen unter vorheriger Bekanntmachung) erforderlich gewesen. Wegen eines EDV-Fehlers, welchen das Umweltamt nicht zu vertreten hatte, wurde das Auslegungsverfahren wiederholt. Während des Auslegungszeitraumes sind Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern und vom [REDACTED] eingegangen.

Der im Verfahren vorgeschriebene Erörterungstermin fand am 05.07.2023 statt. Die Einwendungen wurden mit den Fachbehörden erörtert.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlage

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist für die Erteilung der Änderungserlaubnis örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) und sachlich (Art. 63 Abs. 1 BayWG) zuständig.

2.2 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Einleiten von Mischwasser aus dem RÜB 1 Hammerbach (SKO 1) in den Welkenbach (Gewässer III. Ordnung) stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Mit Wasserrecht hat die Einleitung des Abwassers und die Auswirkung auf das Gewässer zu tun und die Gewässerbenutzungsanlage selbst.

Die Prüfung der Tekturplanung ergab seitens des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg, amtlichen Sachverständigen, keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der mit diesem Änderungsbescheid bzw. mit Bescheid vom 01.12.2021 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Tekturplanung keine Bedenken.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragten Änderungen bei planmäßiger Ausführung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands des Gewässers nicht entgegen.

Wegen der Tektur (Änderungs-)planung für den Ortsteil Hammerbach wurde ein Öffentlichkeitsverfahren gemäß Art. 73 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchgeführt. Während der Auslegung wurden Einwendungen seitens der Bürgerinnen und Bürger und vom [REDACTED] vorgebracht. Über die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen der Einwendungsführerinnen und Einwendungsführer wird wie folgt entschieden:

Die Einwendungen von Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED] -Schreiben vom 10.10.2022- (Alternativplanung, Eingriff in Biotop u.a. Feuchtwiesenbereiche, Rodung von Bäumen, Errichtung einer Straße) sind aus folgenden Gründen abzuweisen. Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED] sind keine unmittelbar betroffenen Anlieger von den von der Baumaßnahme betroffenen Grundstücken. Kerngegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis ist alleinig das Einleiten von Abwasser aus dem RÜB 1 (SKO) in das Gewässer Welkenbach. Es geht um die konkrete Tekturplanung für den Ortsteil Hammerbach von Februar 2022. Um die Sanierungsplanung bzw. Neubau für das RÜB 1 Hammerbach (SKO 1 Hammerbach) umsetzen zu können, bedarf es verschiedener Genehmigungen nach unterschiedlichen Gesetzen wie Naturschutzrecht, Waldrecht und Wasserrecht. Die Stadt Herzogenaurach hat alle bis auf die Bauwasserhaltung (Antrag kommt noch und wird in der Regel von der beauftragten Baufirma gestellt; für die Ausschreibung der Baumaßnahme ist u.a. dieser wasserrechtliche Änderungsbescheid seitens der Stadt Herzogenaurach abzuwarten) zur Umsetzung der Tekturplanung erforderlichen Genehmigungsanträge nach den verschiedenen Gesetzen bei den zuständigen Behörden gestellt. Für das dem wasserrechtlichen Verfahren vorgelagerte naturschutzrechtliche Verfahren musste seitens der Stadt Herzogenaurach ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt werden. Der landschaftspflegerische Begleitplan vom 23.06.2022 ist Bestandteil der naturschutzrechtlichen Erlaubnis/Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung Herzogenaurach zur Sanierung bzw. Neubau der Mischwasserbehandlungsanlage RÜB 1 Hammerbach (SKO) mit Zulaufkanal, für das Anlegen des Wartungsweges und für die Beseitigung der uferbegleitenden Gehölze und Feldgehölze (gesetzlich geschützte Biotope).

Die naturschutzrechtliche Erlaubnis wurde mit Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde vom 20.07.2022 der Stadt Herzogenaurach unter Auflagen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) erteilt. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung Herzogenaurach lässt die Erlaubnis und Befreiung zu. Eine Rodungserlaubnis nach dem Waldgesetz für eine Teilfläche der Fl.Nr. 92 der Gemarkung Hammerbach wurde der Stadt Herzogenaurach vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürth-Uffenheim mit Bescheid vom 14.10.2022 unter Auflagen ausgesprochen. Für die erforderliche Ersatzaufforstung wurde der Stadt Herzogenaurach mit Bescheid des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim vom 13.10.2022 eine Erlaubnis erteilt. Prüfgegenstand im Wasserrecht ist nicht Naturschutzrecht; sondern Wasserrecht hier: Einleitung von Abwasser aus dem Ortsteil Hammerbach in das Gewässer Welkenbach. Die Untere Naturschutzbehörde wurde in diesem wasserrechtlichen

Verfahren explicit zu der Einleitung gehört. Naturschutzrecht wurde im vorgelagerten naturschutzrechtlichen Verfahren von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Die bereits bestehende Einleitung aus dem RÜB 1 Hammerbach ist sanierungsbedürftig. Der bestehende Mischwasserkanal läuft durch das Landschaftsschutzgebiet Herzogenaurach. Der bestehende, jahrzehnte alte Abwasserkanal bedarf einer Sanierung. Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung im Ortsteil Hammerbach ist im öffentlichen Interesse. Der Wartungsweg wird geschottert; es wird keine Straße hergestellt. Da die von Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED] im Verfahren vorgetragene Einwendungen nicht Wasserrecht -die Einleitungserlaubnis- betreffen, können diese keine Berücksichtigung finden und sind deshalb abzuweisen. Die konkrete Tekturplanung für den Ortsteil Hammerbach, Baumaßnahme im Landschaftsschutzgebiet und die damit dahergehenden Eingriffe in die Natur (Biotop Feuchtwiese, Rodung von Bäumen, Vergrößerung des Zulaufkanals von DN 800 auf DN 1200, Anlegen des Wartungsweges mit Wendehammer) sind durch die Untere Naturschutzbehörde für genehmigungsfähig befunden worden und in dem, dem wasserrechtlichen Verfahren vorgelagerten naturschutzrechtlichen Verfahren, bereits mit gesondertem Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde vom 20.07.2022, Az.: 40 173 der Stadt Herzogenaurach unter Auflagen genehmigt worden. Auch die Thematik in Bezug auf mögliche Alternativplanungen ist durch die Untere Naturschutzbehörde abschliessend zu beurteilen gewesen. Prüfgegenstand für den wasserrechtlichen Einleitungsbescheid ist alleinig die Einleitung in das Gewässer.

Die Einwendungen von Herrn [REDACTED] -Schreiben vom 03.11.2022- (Alternativplanung, Landschaftsschutzgebiet) sind abzuweisen. Der Einwendungsführer ist kein Anlieger der von den Baumaßnahmen betroffenen Grundstücke. Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die konkrete Tekturplanung von Februar 2022, welche die Einleitung der Abwässer aus dem Ortsteil Hammerbach über das neu zu errichtende SKO mit Zulaufkanal behandelt. Inhaltlich wird auf die obigen Ausführungen zu den vorgetragenen Einwendungen von Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED] Bezug genommen.

Die Einwendungen -Schreiben vom 13.10.2022- (Landschaftsschutzgebiet Herzogenaurach, Eingriff in Biotop Feuchtwiese, Rodung von Bäumen, Wertminderung des eigenen Grundstücks) von Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED] u.a. in Bezug auf die Errichtung einer Straße sind abzuweisen.

[REDACTED] Die Errichtung des Wendehammers ist [REDACTED] nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis, die alleinig die Einleitung der Mischwässer aus dem RÜB 1 Hammerbach (SKO 1) in das Gewässer Welkenbach behandelt.

Der Wartungsweg mit Wendehammer wird nicht als Straße errichtet; der Wartungsweg wird geschottert. Der Wartungsweg ist für die Unterhaltung des Zulaufkanals zum RÜB 1 (SKO) zwingend notwendig. Der Wartungsweg wird nur so breit wie nötig errichtet, damit ein Fahrzeug darauf fahren kann. Gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) müssen Abwasseranlagen regelmäßig kontrolliert und geprüft werden. In diesem Sinne müssen die Abwasseranlagen für den Betreiber auch zugänglich sein. Bei Bedarf auch mit Geräten und Fahrzeugen. Hierbei sind aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes auch arbeitssicherheitstechnische

Aspekte (Unfallverhütungsvorschriften, etc.) zu betrachten. Aus Gründen der Arbeitssicherheit (Unfallgefahr) kann es den Arbeiterinnen und Arbeitern nicht zugemutet werden rückwärts mit z.B. einem Spülfahrzeug aus dem Wartungsweg herauszufahren. Die Baumaßnahmen u.a. Anlegung des Wartungsweges mit Wendehammer im Landschaftsschutzgebiet, Erweiterung des Zulaufkanals (Rohrdurchmesser) wurden in einem separaten, dem wasserrechtlichen Verfahren vorgelagerten naturschutzrechtlichen Verfahren abschliessend, auf Grundlage einer landschaftspflegerischen Begleitplanung vom 23.06.2022 mit Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde vom 20.07.2022 der Stadt Herzogenaurach unter Auflagen erlaubt, nachdem die Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt dem Vorhaben nach Prüfung unter Beachtung von Auflagen zugestimmt hat.

Die Erweiterung des Zulaufkanals von DN 800 auf DN 1200 aus hydraulischen Gründen (wegen Entfallens des RÜ Hammerbach muss der Kanal vergrößert werden, damit das berechnete notwendige Volumen vorhanden ist) beginnt nicht in dem Bereich, an den das Grundstück von Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED] angrenzt. Auf die vorgenannten Ausführungen zu den Einwendungen der Frau [REDACTED] und des Herrn [REDACTED] wird inhaltlich Bezug genommen. Die Einwendungen von Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED] können im wasserrechtlichen Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen des [REDACTED] -Schreiben vom 02.11.2022 und 22.05.2023- (Alternativenplanung, Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope wie Feuchtwiesen und Auenwald, nicht eingehaltener Gewässerrandstreifen von 5 Metern im Wendehammerbereich) sind aus folgenden Gründen abzuweisen:

Die Prüfung von Alternativplanungen ist nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis. Dies gilt ebenfalls für die Anlegung des Wartungsweges im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Herzogenaurach (V LSG Herzogenaurach). Ebenso für die Rodung der Bäume und Beseitigung von Feuchtwiesenbereichen. Hierfür liefen gesonderte dem wasserrechtlichen Verfahren vorausgegangene Verfahren nach dem Naturschutzrecht und Waldrecht. Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 20.07.2022 der Stadt Herzogenaurach eine naturschutzrechtliche Erlaubnis und eine Befreiung für die Baumaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet Herzogenaurach unter Auflagen erteilt. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim hat mit Bescheid vom 14.10.2022 der Stadt Herzogenaurach die Erlaubnis zur Rodung einer Teilfläche der Fl.Nr. 92/0 der Gemarkung Hammerbach nach dem Waldgesetz unter Auflagen -flächengleichen Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen- erteilt. Für die Ersatzaufforstung hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim der Stadt Herzogenaurach eine Erlaubnis mit Bescheid vom 13.10.2022 erteilt. Für die während der Baumaßnahme vorgesehenen Bereitstellungsflächen/Lagerplätze (Baustelleneinrichtung) im Landschaftsschutzgebiet ist eine gesonderte naturschutzrechtliche Erlaubnis und für die Bauwasserhaltung ist eine gesonderte Erlaubnis nach Wasserrecht erforderlich. Laut Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist in Bayern am 1. August 2019 die gesetzliche Regelung zur Anlage eines Gewässerrandstreifens (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG) entlang natürlicher Bereiche fließender oder stehender Gewässer in Kraft getreten. Hieraus ergibt sich das Verbot, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie (Gewässerrandstreifen), diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen. Jedoch Maßnahmen zur Infrastruktur, wie im vorliegenden Fall im

Wendehammerbereich, dürfen am Gewässer errichtet werden, auch wenn diese weniger als 5 m vom Gewässer entfernt sind.

Die von den Einwendungsführerinnen und Einwendungsführern vorgetragene Einwendungen sind abzuweisen, da diese im wasserrechtlichen Verfahren -konkrete Tekturplanung-, welches alleinig die Einleitung der Mischwässer aus dem Ortsteil Hammerbach in den Welkenbach (Sanierung) behandelt und zum Gegenstand hat, nicht berücksichtigt werden können. Neben dem Wartungsweg/Wendehammerbereich wird sich nach Beendigung der Baumaßnahme die Natur wieder entwickeln können. Für den Eingriff in die nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützten Biotopflächen gibt es einen Ausgleich. Dies ist in der separaten naturschutzrechtlichen Erlaubnis und der waldrechtlichen Erlaubnisse mit Auflagen genau geregelt.

Abschliessend ist zusammenzufassen, dass wasserrechtlich nur „das Einleiten“ erlaubt wird; keine Bauwerke, Leitungen und Wege. Die Prüfung des Eingriffs in das Biotop und der Baumaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet Herzogenaurach erfolgten in einem vorgelagerten naturschutzrechtlichen Verfahren. Aus wasserrechtlicher Sicht ist eine Sanierung/Neubau des SKO Hammerbach mit Zulaufkanal zwingend notwendig. Eine ordnungsgemäße, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Abwasserbeseitigung für den Ortsteil Hammerbach liegt im öffentlichen Interesse. Die Stadt Herzogenaurach hat eine Garantenpflicht in Bezug auf die Abwasserbeseitigung. Die Stadt Herzogenaurach ist im Besitz der Grundstücke. Die Gewässer, hier der Welkenbach, sind bestmöglich zu schützen. Selbiges gilt für das Landschaftsschutzgebiet Herzogenaurach und die Biotope im Hinblick auf die notwendige Sanierung der durch dieses Gebiet laufenden bestehenden Abwasserleitung (Dichtheit) und im Hinblick auf das zu sanierende RÜB 1 (SKO) Hammerbach. Im wasserrechtlichen Bescheid sind Auflagen u.a. zu Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlage festgeschrieben.

2.6 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5, 6, 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis -KVz-).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach der Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstelle 2 i.V.m. 1.1.4.5.

Hinweise

1. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig

- sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.
 3. Für die Richtigkeit der Grundlagen, die Einhaltung der a. a. R. d. T., die Beachtung der Regelwerke, die hydraulische Bemessung der Anlagenteile und der Kanalisation zeigt sich der Entwurfsverfasser/ Planer verantwortlich.
 4. Gemäß den Planunterlagen ist im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen für die Trockenhaltung der Baugruben bereichsweise eine offene Bauwasserhaltung über Drainageleitungen und Pumpensämpfen notwendig. Für die bauzeitbedingte Grundwasserabsenkung ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Erlangen-Höchststadt rechtzeitig zu beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Müller
Abteilungsleiterin